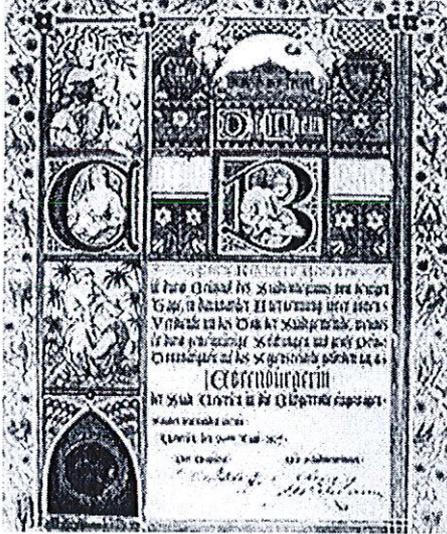


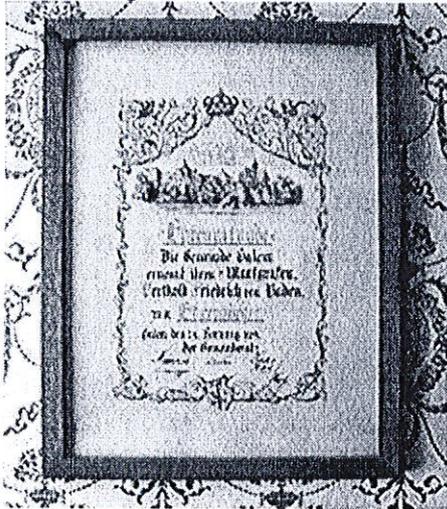
Diese hier als Anlage beigefügte Erläuterung zum Begriff „Ehrenbürger“ und die Muster 1-6 wurden vom Vors. des BSSK-Ausschusses zur Verfügung gestellt.

## Ehrenbürger

Verleihung der Ehrenbürgerschaft der Stadt Dresden an Manfred von Ardenne 1989



Ehrenbürger-Urkunde der Stadt Uetersen von 1879



Urkunde zur Verleihung der Ehrenbürgerschaft der Gemeinde Salem an Berthold Markgraf von Baden 1934

**Ehrenbürger** ist üblicherweise die höchste von einer Stadt oder einer Gemeinde vergebene Auszeichnung für eine Persönlichkeit, die sich in herausragender Weise um das Wohl der Bürger oder Ansehen des Ortes verdient gemacht hat. Die Ernennung oder Aberkennung der Ehrenbürgerschaft in Deutschland ist üblicherweise in der Hauptsatzung geregelt, meist ist eine Zweidrittelmehrheit des Gemeinderats erforderlich. Darüber hinaus verleihen Universitäten eine Ehrenbürgerwürde.

## Bedeutung

Die Ehrenbürgerschaft wird üblicherweise auf Lebenszeit verliehen. Mitunter ist die Ehrenbürgerschaft mit besonderen Privilegien verbunden, zum Beispiel die Gewährung von Vorzugsbehandlung (Freifahrt, freie Theaterkarten etc.) in stadteigenen Einrichtungen. Nicht ganz unüblich geworden ist es auch, prominente Leute auf diese Weise vorzuzeigen, die es als Sohn oder Tochter dieses Ortes zu besonderer überregionaler Bekanntheit gebracht haben.

Die Ehrenbürgerurkunde wird üblicherweise persönlich überreicht, so dass die Annahme auch eine Ehrerweisung des Geehrten an die Stadt darstellt.

Das Ehrenbürgerrecht geht ursprünglich auf die Französische Revolution und ihren Titel „bourgeois honoraire“ zurück. Die ersten deutschen Städte, die einen ähnlichen Ehrentitel verliehen, waren 1790 Saarbrücken und Hannover sowie 1795 Frankfurt am Main und Bremen.

## Varianten der Verleihung

Im Hinblick auf die mediale Wirkung geringer gewichtete Auszeichnungen sind Ehrungen mit Medaillen, Ehrenringen oder Ehrennadeln sowie der Titel eines *Stadtältesten*, die für langjähriges verlässliches Engagement in Stadtparlamenten oder anderen wichtigen Ehrenämtern verliehen werden.

Die Stadt Gotha schuf 1995 für Josef Ritter von Gadolla, den im Frühjahr 1945 wegen der versuchten Übergabe der Stadt hingerichteten letzten „Kampfkommandanten“ Gothas, den Titel „Verdienter Bürger der Stadt“. Darüber hinaus wurden bislang (Stand 2015) weitere 31 Persönlichkeiten, die sich um die Entwicklung und den guten Ruf der Stadt verdient gemacht hatten, jedoch bereits verstorben waren, zu „Verdienten Bürgern“ ernannt.<sup>[1]</sup>

Die Stadt Delmenhorst erfand 2003 für die Popsängerin Sarah Connor den symbolischen Titel „Ehrenbotschafterin“, da eine Ehrenbürgerschaft mangels langjährigen ehrenamtlichen Engagements nicht in Frage kam.

Die Ehrung Verstorbener kann auf kommunaler Ebene durch ein Ehrengrab erfolgen, auf höherer Ebene durch einen Staatsakt.

In den USA verleihen auch Bundesstaaten Ehrenbürgerschaften. Diese Ehrenbürgerschaft kann auch dadurch zustande kommen, dass man einen gewissen Betrag spendet. In Texas genügt u. U. eine Spende von 500 US-\$ zur Erlangung der Ehrenbürgerwürde.

Universitäten können satzungs- und herkommensgemäß Ehrensensatoren oder *Ehrenbürger der Universität* ernennen, so ist z. B. Karl Kardinal Lehmann Ehrenbürger der Mainzer Universität. Das beruht auf ihrer eigenen Tradition, wonach die Universitäten seit dem Mittelalter eine von der Stadt, in der sie sich befanden, unabhängige Jurisdiktion bildeten.

In seltenen Fällen wird auch von Staaten eine Ehrenbürgerwürde verliehen. So wurde Theodor Wolf 1921 zum Ehrenbürger Ecuadors ernannt. Sir Winston Churchill wurde auf Beschluss des US-Kongresses 1963 Ehrenbürger der Vereinigten Staaten von Amerika. Franklin Chang-Diaz ist Ehrenbürger Costa Ricas. Raoul Wallenberg wurde sogar von drei Staaten (Israel, USA und Kanada) zum Ehrenbürger ernannt.

*Siehe auch: Ehrenstaatsbürgerschaft*

## Ehrenbürgerschaft postum

Der Logik des Erlöschens der Ehrenbürgerschaft nach dem Tod widerspricht ihre postume Verleihung. Ost-Berlin verlieh die Ehrenbürgerschaft 1970 an den 1929 verstorbenen Heinrich Zille und den 1967 verstorbenen Otto Nagel und 1975 an den 1945 verstorbenen

Nikolai Erastowitsch Bersarin. Das wiedervereinigte Berlin ehrte 2002 die 1992 verstorbene Marlene Dietrich mit der Ehrenbürgerschaft. Sechzig Jahre nach seinem Tod, im Jahre 2003 verlieh die saarländische Landeshauptstadt Saarbrücken dem 1943 hingerichteten NS-Widerstandskämpfer Willi Graf die Ehrenbürgerwürde, 2015 wurde dem Deutschen Städtetag das gleiche Ansinnen für den 1945 verstorbenen Sozialdemokraten Max Braun zur Genehmigung vorgelegt.

## Aberkennung von Ehrenbürgerschaften



Urkunde von Gau-Odernheim zur Verleihung der Ehrenbürgerschaft an Adolf Hitler am 25. Mai 1932, Unterschrift von Heinrich Ritter

Gelegentlich umstritten ist die postume Aberkennung einer Ehrenbürgerschaft insbesondere für Vertreter der NS-Herrschaft. Adolf Hitler erhielt sie in rund 4000 Städten (siehe Adolf Hitler als Ehrenbürger). Für Kriegsverbrecher wurde der Verlust der Ehrenbürgerwürde gemäß Artikel VIII, Ziffer II, Buchstabe i der Direktive 38 des Alliierten Kontrollrats in Deutschland vom 12. Oktober 1946 festgelegt. Dies setzte freilich eine gerichtliche Verurteilung voraus und galt mithin nicht für Hitler.

Einige Städte haben damals bereits verstorbenen Machthabern die Ehrenbürgerschaft dennoch symbolisch aberkannt. Der Berliner Magistrat entzog bereits 1948 Hitler, Hermann Göring, Joseph Goebbels und Wilhelm Frick die Ehrenbürgerschaft. Weitere Aberkennungen der Ehrenbürgerschaft Hitlers in neuerer Zeit erfolgten u. a. in Düsseldorf (2000), Saarbrücken (2001), Aschersleben (2006), Bad Doberan, Biedenkopf (2007) und Kleve (2008) sowie in Forst (Lausitz) (2009). In Österreich wurde ihm im Mai 2011 die Ehrenbürgerschaft von Amstetten aberkannt.<sup>[2]</sup>

Dagegen argumentieren einige Kommunen, dass die Ehrenbürgerschaft von Toten nicht tilgbar ist, da die Ehrenbürgerschaft als eine persönliche Auszeichnung nur einem Lebenden zu- und aberkannt werden kann. Solche Kommunen distanzieren sich dann gelegentlich symbolisch von den einstigen Ehrenbürgern ohne formelle Aberkennung, so geschehen u.a. 2013 in Schmidmühlen.<sup>[3]</sup> Dieses Vorgehen entspricht der Ansicht des Verfassungsrechtlers Theo Öhlinger: Die Aberkennung „braucht es nicht rechtlich gesehen, aber es ist ein symbolischer Akt, wenn bestimmte Menschen Ehrenbürger sind, die [...] alles andere als zur Ehre der Gemeinde beitragen, dann hat es natürlich schon einen Sinn, sich [...] öffentlich zu distanzieren.“<sup>[4]</sup> Nach der Deutschen Wiedervereinigung kam es in Kommunen der neuen Bundesländer zur Aberkennung von Ehrenbürgerschaften, die von der Führung der DDR verliehen worden waren. So wurde 1992 die Ehrenbürgerschaft Berlins dem lebenden Erich Honecker und postum Wilhelm Pieck, Friedrich Ebert junior sowie zahlreichen teils lebenden, teils verstorbenen sowjetischen Militärpersonen und Funktionären aberkannt.

## **Satzung über die Verleihung der Ehrenbürgerschaft der Gemeinde Kummerfeld**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein (GO SH) in der Fassung vom 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz 22.02.2013, GVOBl. S. 72) hat die Gemeindevertretung Kummerfeld in ihrer öffentlichen Sitzung am 17.06.2013 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Verleihung des Ehrenbürgerrechts**

- (1) Die Gemeinde Kummerfeld kann Persönlichkeiten, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Zum Ehrenbürger kann nur gewählt werden, wer sich um die Gemeinde Kummerfeld weit über das besondere Maß hinaus verdient gemacht hat. Es muss ein außergewöhnlicher Anlass die Ehrung rechtfertigen. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist eine Auszeichnung von besonderem Rang und kommt daher nur in Ausnahmefällen in Betracht.
- (3) Die für das Ehrenbürgerrecht vorgesehene Person braucht nicht Bürger oder Einwohner der Gemeinde Kummerfeld zu sein.
- (4) Das Ehrenbürgerrecht kann nur lebenden Personen verliehen werden. Es erlischt mit dem Tod des Ehrenbürgers.

### **§ 2 Rechtsstellung**

- (1) An die Verleihung der Ehrenbürgerschaft sind folgende Rechte gebunden:
  - a. Die geehrten Persönlichkeiten tragen den Titel "Ehrenbürger der Gemeinde Kummerfeld".
  - b. Sie werden zu Festveranstaltungen der Gemeinde Kummerfeld eingeladen und erhalten Ehrenplätze.
- (2) Weitere besondere Rechte und Pflichten ergeben sich nicht aus der Verleihung.

### **§ 3 Verfahren**

- (1) Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts sind der Bürgermeister und die Fraktionen der Gemeindevertretung.
- (2) Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts entscheidet die Gemeindevertretung in nichtöffentlicher Sitzung. Die Entscheidung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl der Gemeindevertretung.
- (3) Das Ehrenbürgerrecht wird in feierlicher Form in einer öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung oder in einer anderen geeigneten öffentlichen Veranstaltung der Gemeinde Kummerfeld verliehen. Dem zu Ehrenden wird hierüber eine Ehrenbürgerurkunde ausgehändigt, die vom Bürgermeister und einem seiner Stellvertreter unterzeichnet und mit dem Siegel der Gemeinde Kummerfeld versehen ist.

#### **§ 4 Aberkennung der Ehrenbürgerschaft**

(1) Durch Beschluss der Gemeindevertretung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl kann das Ehrenbürgerrecht bei Verstoß gegen die demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätze aberkannt werden.

(2) Das Ehrenbürgerrecht ist verwirkt, wenn dem Ernannten die Befähigung zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt wird (§ 45 Strafgesetzbuch).

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Kummerfeld, den 27.06.2013

Gemeinde Kummerfeld  
Die Bürgermeisterin

Krieger  
(stellvertretende Bürgermeisterin)

## - Muster - 2

### **Satzung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und Vergabe eines Ehrenpreises „Ehrenbürger der Stadt Bad Dübener“ der Stadt Bad Dübener**

Auf der Grundlage von § 4 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 26 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159) zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 151) hat der Stadtrat der Stadt Bad Dübener in seiner Sitzung am 14. September 2006 folgende Satzung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und die Vergabe Trophäe „Ehrenbürger der Stadt Bad Dübener“ beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Ehrenbürgerrecht Ehrenpreis „Ehrenbürger der Stadt Bad Dübener“**

- (1) Die Stadt Bad Dübener kann das Ehrenbürgerrecht lebenden Personen, die sich um das gesellschaftliche, politische, kulturelle, religiöse, soziale, sportliche oder wirtschaftliche Leben in der Stadt Bad Dübener besonders verdient gemacht oder durch ihr Wirken das Ansehen der Stadt gemehrt haben, verleihen.
- (2) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes ist nicht an das Bürgerrecht der Stadt gebunden.
- (3) Das Ehrenbürgerrecht ist ein höchstpersönliches Recht und als solches nicht übertragbar. Es erlischt mit dem Tod des Ehrenbürgers.
- (4) Mit der Verleihung des Ehrenbürgerrechtes ist die Vergabe eines Ehrenpreises „Ehrenbürger der Stadt Bad Dübener“ verbunden.
- (5) Die Stadt Bad Dübener kann pro Jahr maximal zwei Personen das Ehrenbürgerrecht verleihen.

#### **§ 2**

#### **Vorschlagsrecht**

- (1) Anregungen zur Verleihung des Ehrenbürgerrechtes nimmt der Bürgermeister von Jedermann entgegen. Dem Vorschlag ist eine aus-reichende Begründung beizufügen. Selbstbewerbungen sind nicht zulässig.
- (2) Der Hauptausschuss nimmt die Vorprüfung nach neutralen Kriterien vor und schlägt dem Stadtrat mit einer Zweidrittelmehrheit die zu ehrende Personen mit entsprechender Begründung vor.

#### **§ 3**

#### **Beschluss der Verleihung**

Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und Vergabe eines Ehrenpreises „Ehrenbürger der Stadt Bad Dübener“ berät und beschließt der Stadtrat der Stadt Bad Dübener mit einer Zweidrittelmehrheit in öffentlicher Sitzung.

#### **§ 4**

#### **Verleihung**

Die Verleihung erfolgt durch den Bürgermeister im feierlichem Rahmen in einer öffentlichen Sitzung oder einer anderen, der Würde des Anlasses Rechnung tragenden Veranstaltung.

**§ 5**  
**Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes**

Das Ehrenbürgerrecht kann aus wichtigem Grund aberkannt werden. Über die Aberkennung entscheidet der Stadtrat der Stadt Bad Dübén.

Die Sitzungen des Stadtrates sind öffentlich, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner eine nichtöffentliche Verhandlung erfordern.

**§ 6**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Dübén, d. 15.09.2006

Tulaszewski  
Bürgermeister

Siegel

- Muster - 3  
**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Oederan**

**Satzung  
über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts  
und über die Stiftung und Verleihung einer Ehrenurkunde der Stadt Oederan**

Auf Grund von § 4 und § 26 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl.S. 55, berichtigt S. 159) hat der Stadtrat der Stadt Oederan am 27.05.2004 folgende Satzung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und über die Stiftung und Verleihung einer Ehrenurkunde der Stadt Oederan beschlossen:

**§ 1**

**Ehrenbürgerrecht/Ehrenurkunde**

- (1) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts für herausragende Verdienste ist die höchste Ehrung der Stadt Oederan. Sie wird in Form einer Ehrenbürgerurkunde verliehen.
- (2) Zur Auszeichnung von Persönlichkeiten (Sportlern, Künstlern, Politikern oder anderen Bürgern), die sich durch besondere Leistungen um das Ansehen der Stadt verdient gemacht haben, stiftet die Stadt Oederan eine Ehrenurkunde, die unabhängig vom Ehrenbürgerrecht, verliehen wird.
- (3) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder einer Ehrenurkunde wird nur in Ausnahmefällen vorgenommen und erhält durch diese Seltenheit ihren besonderen Wert. Ein Anspruch auf Verleihung dieser Auszeichnung besteht nicht.

**§ 2**

**Voraussetzungen der Verleihung**

- (1) Das Ehrenbürgerrecht kann jedermann verliehen werden, der herausragende Leistungen für die Stadt Oederan erbracht hat.
- (2) Die Ehrenurkunde wird für überdurchschnittliche Leistungen in der Stadt auf kommunalem, politischem, wirtschaftlichem, kulturellem, sportlichem oder sozialem Gebiet verliehen. Der Wohnsitz Oederan ist dafür nicht Bedingung.
- (3) Die Verleihung der Ehrenurkunde an gegenwärtige oder ehemalige Sportler eines Oederaner Vereins setzt bedeutende überregionale sportliche Leistungen voraus.

**§ 3**

**Form der Ehrenbürgerurkunde / Ehrenurkunde**

- (1) Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und zusätzlich zur Ehrenurkunde erhält der/die zu Ehrende eine vom Bürgermeister unterzeichnete Urkunde, die seinen Namen, eine Kurzdarstellung der Verdienste oder Leistungen und das Datum des Beschlusses zur Verleihung in der Stadtratssitzung trägt.

**§ 4**

**Vorschläge zur Verleihung**

Vorschläge zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder einer Ehrenurkunde an Personen können vom Bürgermeister, von den Fraktionen des Stadtrates oder durch einen Einwohnerantrag unterbreitet werden.

**§ 5**

**Entscheidung über die Verleihung**

- (1) Über die Verleihung der Ehrenbürgerschaft oder einer Ehrenurkunde entscheidet der Stadtrat mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Stadträte.
- (2) Die Ehrung wird in feierlicher Form durch den Bürgermeister vorgenommen.

**§ 6**

**Aberkennung, Rückgabe der Auszeichnung**

- (1) Wegen unwürdigen Verhaltens können Ehrenbürgerschaft bzw. die Ehrung mit der Ehrenurkunde durch Beschluss des Stadtrates mit absoluter Mehrheit aberkannt werden.  
Die Ehrenbürger- bzw. Ehrenurkunde ist dann an die Stadt zurückzugeben. Der/die Betroffene ist aus der Liste der Geehrten zu streichen.
- (2) Werden Gründe, die eine zwingende Aberkennung der Ehrung erforderlich machen, erst nach dem Ableben des/der Geehrten bekannt, so entfällt die Rückgabepflicht. Der/die Betroffene wird nur aus der Liste der Geehrten gestrichen.
- (3) Bei Verlust des Bürgerrechts ist die Ehrung ohne Beschluss des Stadtrates verwirkt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Abs. 1.

§ 7  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oederan, den 28. Mai 2004

Gernot Krasselt  
Bürgermeister

(Siegel)

**Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)**

Nach § 4 Abs.4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach Ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Veröffentlichung der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat
4. vor Ablauf der in § 4 Abs.4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Oederan, Markt 5, 09569 Oederan unter der Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs.4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Oederan, den 22.11.2004  
Gernot Krasselt  
Bürgermeister

(Siegel)

## Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten

**Vom 28.03.2014**

Der Stadtrat der Stadt Mittweida hat auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Januar 2008 (GVBl. S. 138) in seiner Sitzung am 27.03.2014 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Die Stadt Mittweida kann lebenden Personen das Ehrenbürgerrecht verleihen, die Ehrennadel der Stadt Mittweida verleihen, sie zum(r) Ehrenstadtrat/-rätin ernennen oder sie mit der Eintragung im Ehrenbuch der Stadt würdigen.

### **§ 2**

#### **Ehrenbürgerrecht**

(1) Die Stadt Mittweida kann Persönlichkeiten, die sich um die Stadt besonders verdient gemacht haben und deren Wirken zum Wohle der Stadt im nationalen und internationalen Leben beigetragen hat, das Ehrenbürgerrecht verleihen.

(2) Das Ehrenbürgerrecht ist nicht an den Wohnsitz in der Stadt Mittweida gebunden.

(3) Das Ehrenbürgerrecht wird öffentlich durch Übergabe einer vom Oberbürgermeister zu unterzeichnenden Urkunde (Ehrenbürgerbrief) in würdiger Form verliehen. Mit der Verleihung trägt sich der Ehrenbürger in das Ehrenbuch der Stadt (§ 5) ein.

Näheres regelt die Ehrenbücherrichtlinie der Stadt Mittweida.

### **§ 3**

#### **Ehrennadel**

(1) Die Stadt Mittweida kann Persönlichkeiten, die sich um das Wohl der Stadt verdient gemacht haben, eine Ehrennadel überreichen. Über die Verdienste des jeweils Geehrten wird eine vom Oberbürgermeister zu unterzeichnende Urkunde ausgestellt, die mit der Ehrennadel in würdiger Form überreicht wird.

(2) Die Ehrennadel wird in den Kategorien „Gold“, „Silber“ oder „Bronze“ verliehen.

(3) Stadträte, Ortsvorsteher und Ortschaftsräte sowie sachkundige Bürger erhalten eine Ehrennadel in der Kategorie „Bronze“ nach einer vollständigen Wahlperiode. Diese Verleihung wird einmalig vorgenommen.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Stadträten, Ortsvorstehern, Ortschaftsräten und sachkundigen Bürgern aufgrund ihres besonderen Engagements für die Stadt Mittweida während ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit auf Beschluss des Stadtrates die Ehrennadel in der Kategorie „Silber“ zu verleihen.

Stadträte, die zugleich Ortsvorsteher bzw. Ortschaftsrat sind, erhalten für diese Zeit nur eine Ehrung. Ortsvorsteher, die zugleich Ortschaftsrat sind, erhalten für diese Zeit nur eine Ehrung.

#### **§ 4 Ehrenstadtrat / Ehrenstadträtin**

- (1) Die Stadt Mittweida kann Personen auf Beschluss des Stadtrates, die sich durch außergewöhnliche Leistungen insbesondere in ihrer Funktion als Kommunalpolitiker für den Rat und die Stadt besonders verdient gemacht haben, bsp. als Fraktionsvorsitzender, zum Ehrenstadtrat bzw. zur Ehrenstadträtin innerhalb eines Jahres nach Ausscheiden ernennen.
- (2) Das Ehrenstadtratsrecht wird öffentlich durch Übergabe einer vom Oberbürgermeister zu unterzeichnenden Urkunde in angemessener Form verliehen und durch die Verleihung der Ehrennadel der Stadt in der Kategorie „Gold“ besonders gewürdigt.
- (3) Mit der Verleihung wird der Ehrenstadtrat bzw. die Ehrenstadträtin auf der Ehrenratstafel aufgenommen. Diese Tafel befindet sich im Ratssaal. (*noch ausstehend*)

#### **§ 5 Ehrenbuch**

Die Stadt Mittweida kann Persönlichkeiten, die zum Wohl der Stadt Mittweida im besonderen Maße beigetragen haben, und Personen des öffentlichen Lebens mit einer Eintragung in das Ehrenbuch der Stadt würdigen. Die Entscheidung obliegt dem Oberbürgermeister.

#### **§ 6 Verfahren**

- (1) Anregungen zur Verleihung der Ehrenbürgerschaft und der Ehrennadel, nimmt der Oberbürgermeister von jedermann entgegen. Die Vorschläge sind in einer nachprüfbaren Form abzufassen und hinreichend zu begründen.
- (2) Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts entscheidet der Stadtrat durch Wahl nach nichtöffentlicher Vorberatung im Verwaltungsausschuss. Gewählt ist, wer die Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder des Stadtrates erhält.
- (3) Über die Verleihung der Ehrennadel der Kategorien „Gold“ und „Silber“ entscheidet der Stadtrat durch Wahl nach nichtöffentlicher Vorberatung im Verwaltungsausschuss. Gewählt ist, wer die Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder des Stadtrates erhält. Über die Verleihung der Ehrennadel in der Kategorie „Bronze“ entscheidet der Oberbürgermeister.
- Eine Ausnahme bildet § 3 (3) bei der Auszeichnung von Stadträten, Ortschaftsräten bzw. Ortsvorstehern und sachkundigen Bürgern mit der Ehrennadel in der Kategorie „Bronze“.

#### **§ 7 Entziehung der Ehrung**

Der Stadtrat kann die Ehrenbürgerschaft und das Ehrenstadtratsrecht durch Beschluss entziehen.

#### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten durch die Stadt Mittweida vom 18.12.2009 außer Kraft.

## **Ehrenbürgerrichtlinie der Stadt Mittweida**

**Vom 28.03.2014**

Der Stadtrat der Stadt Mittweida hat auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Januar 2008 (GVBl. S. 138) in seiner Sitzung am 27.03.2014 folgende Richtlinie als Handlungsempfehlung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Gemäß § 2 der Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten kann die Stadt Mittweida das Ehrenbürgerrecht an Personen verleihen (Ehrenbürger).

Diese Ehrenbürgerrichtlinie findet daher auf den bezeichneten Personenkreis Anwendung.

### **§ 2**

#### **Rechte des Ehrenbürgers auf Lebenszeit**

- (1) Ehrenbürger erhalten für den Besuch aller städtischen Einrichtungen und Veranstaltungen freien Eintritt.
- (2) Ehrenbürger sind auf der Ehrenbürgergedenktafel im Rathaushof einzutragen.
- (3) Bei allen wichtigen gesellschaftlichen Veranstaltungen der Stadt Mittweida werden Ehrenbürger vom Oberbürgermeister als Ehrengäste der Stadt eingeladen.

### **§ 3**

#### **Pflichten der Stadt nach dem Ableben des Ehrenbürgers**

- (1) Die Stadt würdigt das Leben der Ehrenbürger in verschiedenen Veröffentlichungsformen, wie bspw. Berichte im Amtsblatt, Presseinformationen etc.
- (2) Zu Jubiläen des Ehrenbürgers gedenkt die Stadt Mittweida in würdiger Form.
- (3) Die Stadt Mittweida zahlt einen pauschalen Zuschuss i.H.v. 1000,00 EUR für die Ausrichtung der Trauerfeier.
- (4) Findet eine Beisetzung des verstorbenen Ehrenbürgers in Mittweida statt, übernimmt die Stadt Mittweida die Grabpflege des verstorbenen Ehrenbürgers für eine Dauer von zunächst 20 Jahren.
- (5) Der Oberbürgermeister nimmt an der Trauerfeier teil und kondoliert in Vertretung der Stadtverwaltung und des Stadtrates.

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der SächsGemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. Die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mittweida, den 28.03.2014

Damm  
Oberbürgermeister

(Siegel)

## **Satzung über die Verleihung der Ehrenbürgerschaft in der Gemeinde Biendorf**

### **Präambel**

Auf der Grundlage des § 5 und 22 Abs. 3 Nr. 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2020-8, GVOBl. M-V S. 777), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeinde Biendorf vom 13.11.2013 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Grundsatz**

- (1) Die Gemeinde Biendorf kann an verdienstvolle Persönlichkeiten den Titel „Ehrenbürger der Gemeinde Biendorf“ verleihen.
- (2) Der Titel wird an natürliche Personen verliehen, die sich in außergewöhnlicher Weise um die Gemeinde Biendorf verdient gemacht haben.
- (3) Die Verleihung der Ehrenbürgerschaft ist die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde Biendorf verleiht.

### **§ 2 Rechtsstellung**

An die Verleihung der Ehrenbürgerschaft sind folgende Rechte gebunden:

1. Die geehrten Persönlichkeiten tragen den Titel „Ehrenbürger der Gemeinde Biendorf“.
2. Sie werden zu Festveranstaltungen der Gemeinde Biendorf eingeladen und erhalten Ehrenplätze.
3. Bei Ehrenbürgern, die ihren Wohnsitz innerhalb Deutschlands haben, kann die Gemeinde Biendorf die entstehenden Fahrkosten für die An- und Abreise zu diesen Veranstaltungen übernehmen. Bei im Ausland lebenden Ehrenbürgern kann die vollständige oder teilweise Übernahme der anfallenden Reisekosten erfolgen.

### **§ 3 Verfahren**

(1) Das Verfahren zur Verleihung der Ehrenbürgerschaft wird auf Antrag eines Ausschusses der Gemeindevertretung eingeleitet.

1. Der Antrag ist mit einer hinreichenden Würdigung der Verdienste der vorgeschlagenen Person zu versehen.

2. Die Gemeindevertretung berät und beschließt in öffentlicher Sitzung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts. Für die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes ist eine Mehrheit von mindestens 2/3 aller Gemeindevertreter notwendig.
3. Das Ehrenbürgerrecht wird in feierlicher Form in einer öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung oder in einer anderen geeigneten öffentlichen Veranstaltung der Gemeinde Biendorf verliehen.

(2) Dem zu Ehrenden wird hierüber eine Ehrenbürgerurkunde ausgehändigt, die Auskunft über die Art der Verdienste gibt, vom Bürgermeister und einem seiner Stellvertreter unterzeichnet und mit dem Siegel der Gemeinde Biendorf versehen ist.

#### **§ 4 Rücknahme der Ehrung**

(1) Die Gemeindevertretung kann die Würde des Ehrenbürgers wieder entziehen, wenn sich der Ehrenbürger der Ehrung als unwürdig erweist.

(2) Vor der Aberkennung der Ehrenbürgerschaft ist dem Betroffenen die Möglichkeit einer Stellungnahme einzuräumen. Die Rücknahme erfolgt durch Beschluss der Gemeindevertretung. Für die Entscheidung ist eine Mehrheit von mindestens 2/3 aller Gemeindevertreter notwendig.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Biendorf,  
ausgefertigt am: 10.12.2013

  
Peter Schultz  
Bürgermeister



Öffentlich bekannt gemacht gem. § 9 der Hauptsatzung am 06.07.2017

**Satzung der Großen Kreisstadt Riesa über die Verleihung von Ehrenbürgerrechten und  
über Ehrungen mit der Ehrenmedaille der Stadt Riesa  
- Ehrenbürger- und Ehrungssatzung -**

**LESEFASSUNG**

**§ 1**

**Ehrenbürgerrechte der Großen Kreisstadt Riesa**

- (1) Die Stadt Riesa kann Persönlichkeiten, die sich im besonderen Maße um ihre Entwicklung oder das Wohl ihrer Bürger verdient gemacht haben, zum/zur Ehrenbürger/in ernennen und das Ehrenbürgerrecht verleihen. Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, welche die Stadt zu vergeben hat.
- (2) Die anzuerkennenden Verdienste können in allen Lebensbereichen erworben werden. Sie müssen jedoch der Stadt und ihren Einwohnern oder Einwohnerinnen zugute gekommen sein. Es soll sich dabei um eine außerordentliche Leistung handeln.
- (3) Besondere Rechte, außer den im § 1 Abs. 4 und 5 ausgeführten, und besondere Pflichten sind mit der Verleihung des Ehrenbürgerrechts nicht verbunden.
- (4) Die Ehrenbürger/innen erhalten anlässlich ihrer Ernennung zum Ehrenbürger/zur Ehrenbürgerin den „Ehrenbürgerbrief“ nach Anlage 1 der Satzung. Sie werden mit der „Ehrenmedaille der Stadt Riesa“ gem. § 2 der Satzung geehrt und sie werden in die Ehrenbürgerliste der Stadt eingetragen.
- (5) Ehrenbürger/innen werden zu besonderen Veranstaltungen der Stadt Riesa eingeladen.

**§ 2**

**Ehrenmedaille**

- (1) Die Stadt Riesa kann Persönlichkeiten, die sich im besonderen Maße um ihre Entwicklung oder das Wohl ihrer Bürger in herausragender Weise und über eine längere Zeit verdient gemacht haben und insbesondere zu einer langjährig spürbaren Verbesserung der Lebensverhältnisse in der Stadt Riesa und/oder der Mehrung ihres Ansehens im In- und Ausland beigetragen haben, durch die

„Ehrenmedaille der Stadt Riesa“

ehren.

- (2) Die „Ehrenmedaille der Stadt Riesa“ ist aus poliertem Riesaer Walzstahl gefertigt. Sie misst im Durchmesser ca. 40 mm und ist ca. 5 mm stark. Auf der Vorderseite ist das Wappen der Stadt Riesa und die Umschrift „Große Kreisstadt Riesa“ und „Freistaat Sachsen“ abgebildet. Auf der Rückseite befindet sich die Schrift „Dank und Anerkennung für besondere Verdienste um die Stadt Riesa“.
- (3) Mit der Ehrenmedaille wird eine Urkunde nach Anlage 2 der Satzung überreicht.

### § 3 Verfahrensvorschriften

- (1) Anträge für Ehrungen im Sinne dieser Satzung sind in schriftlicher Form und mit eingehender Begründung durch die im Stadtrat der Großen Kreisstadt Riesa vertretenen Fraktionen oder ein Viertel der Mitglieder des Stadtrates beim Oberbürgermeister/bei der Oberbürgermeisterin einzureichen.
- (2) Ehrenbürgerrechte nach § 1 Absatz 2 können innerhalb eines Jahres nur an maximal zwei Persönlichkeiten verliehen werden. Die Anzahl der Ehrenmedaillen der Stadt nach § 2 ist auf jährlich drei begrenzt.
- (3) Der Titel Ehrenbürger/in kann Persönlichkeiten unter den Voraussetzungen des § 1 auch postum verliehen werden.
- (4) Die Stadt Riesa kann die Ehrenmedaille gemäß § 2 postum verleihen.
- (5) Der Stadtrat entscheidet mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder über die Verleihung oder Aberkennung der Ehrenbürgerrechte nach § 1 der Satzung in nichtöffentlicher Sitzung.
- (6) Der Ausschuss für Kultur, Schulen und Soziales entscheidet mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder über die Ehrung mit der „Ehrenmedaille der Stadt Riesa“ nach § 2 der Satzung oder über deren Aberkennung in nichtöffentlicher Sitzung.
- (7) Die Ehrungen werden durch den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin im feierlichen Rahmen vorgenommen.
- (8) Die Urkunden über die Verleihung der genannten Ehrentitel unterzeichnet der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin.
- (9) Eine Ausfertigung des Ehrenbürgerbriefes und die Urkunde über die Verleihung der „Ehrenmedaille der Stadt Riesa“ sind mit der Begründung über die Verleihung im Stadtarchiv dauernd aufzubewahren. Die Ehrungen als Ehrenbürger sind in eine Ehrenbürgerliste des Stadtarchivs und die Geehrten nach § 2 der Satzung der Ehrenmedaillenliste des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin beizuschreiben.
- (10) Das Ehrenbürgerrecht oder die Ehrenmedaille der Stadt Riesa können wegen unwürdigen Verhaltens wieder aberkannt werden.
- (11) Nach dem Beschluss des Stadtrates bzw. des Ausschusses für Kultur, Schulen und Soziales hat der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin eine Entziehungsverfügung zu erlassen. Die Urkunde und die Ehrenmedaille der Stadt Riesa sind mit Bestandskraft der Verfügung zurückzugeben.
- (12) Ehrenbürgerrechte sind Persönlichkeitsrechte und erlöschen damit durch Tod. Mit dem Erlöschen ist ein Streichen aus der Liste (§ 3 Abs. 9) und die Rückgabe der Urkunden und Ehrenmedaille nicht verbunden. (Der/die Geehrte bleibt Ehrenbürger/in.)

**§ 4**  
**In-Kraft-Treten**

	Änderung	Beschluss Stadtrat	Ausfertigung	Bekanntmachung vom	In Kraft getreten am
Ehrenbürger- und Ehrungssatzung		16.09.2009	18.09.2009	25.09.2009 RIO Nr. 21/2009	25.09.2009